



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 113/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 33.1.4-006/002

Ansprechpartner:
Referentin Cora Ehlert
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-233/226

26.04.2018

Stellungnahme zur Änderung des PolG und OBG NRW Hier: Geschwindigkeitsüberwachungen durch Mittlere kreisangehörige Städte

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Ministerium des Innern des Landes NRW hat dem Städte- und Gemeindebund NRW die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) Stellung zu nehmen.

Neben datenschutzrechtlichen Anpassungen des PolG NRW sieht der Gesetzentwurf die folgenden Änderungen vor:

Künftig soll Mittleren kreisangehörigen Kommunen durch eine Änderung des § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW die Kompetenz eingeräumt werden, Geschwindigkeitsüberwachungen und Überwachungen von Lichtzeichenanlagen durchzuführen. Bislang waren hierfür ausschließlich die Kreisordnungsbehörden sowie die Großen kreisangehörigen Städte zuständig. Außerdem erhalten die Mittleren kreisangehörigen Städte – hier nur auf Antrag – die Kompetenz zur Überwachung weiterer in § 48 Abs. 2 Satz 4 OBG NRW genannter Verbote, insb. für bestimmte Durchfahrtsbeschränkungen.

Die Erweiterung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen auf Mittlere kreisangehörige Städte geht zurück auf eine Forderung des StGB-Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr vom 20. März 2017. In seiner damaligen Sitzung hat der Ausschuss eine optionale Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte befürwortet.

Um die Verkehrssicherheit in der Fläche zu erhöhen, hält der Ausschuss flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachungen an Unfallhäufungsstellen für sinnvoll und notwendig. Eine hohe Kontrollichte ist aber nicht in allen Landesteilen NRW gleichermaßen gewährleistet. Vor allem in ländlichen Räumen stoßen die bislang zuständigen Kreisordnungsbehörden an ihre Kapazitätsgrenzen.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Um der inhomogenen Landschaft in NRW Rechnung tragen zu können, sollte die Zuständigkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung - in Abweichung zu dem nun vorliegenden Gesetzentwurf - nur auf Antrag übertragen werden. Dies haben wir auch in unserer Stellungnahme deutlich gemacht.

Der Gesetzentwurf sowie die gemeinsame Stellungnahme von Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW sind dem Schnellbrief als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland

Anlagen